

Vertrag

zwischen

nachfolgend "Leihgeberin" genannt,

und der

Stiftung Archiv, Forum und Museum zur Geschichte des Naturschutzes in Deutschland auf der Vorburg von Schloß Drachenburg zu Königswinter,
(Kurzbezeichnung "Stiftung Naturschutzgeschichte")

vertreten durch den wissenschaftlichen Leiter Dr. Hans-Werner Frohn,

nachfolgend "Stiftung" genannt,

wird folgender Dauerleihvertrag geschlossen:

1. Die Leihgeberin, welche erklärt, verfügberechtigt zu sein, hinterlegt im Stiftungsarchiv, unter Vorbehalt ihrer Eigentums- und evtl. Urheber-, insbesondere Verwertungsrechte, die in der beigefügten Aufstellung bezeichneten Materialien (**Anlage 1**).
2. (1) Alle Rechte der Leihgeberin in diesem Vertrag stehen auch ihren Kindern, _____ zu, denen insoweit ein eigenständiger Anspruch im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter eingeräumt wird.
(2) Die Leihgeberin und ihre Nachfolger haben das Recht, den Nachlass innerhalb der Dienststunden der Stiftung Naturschutzgeschichte jederzeit kostenfrei zu nutzen. Bei umfangreicheren Recherchen durch den vorgenannten Personenkreis wird diesem das Recht zur befristeten Ausleihe eingeräumt.

3. Die Stiftung übernimmt die sachgemäße Aufbewahrung und Erschließung des Bestandes _____ und steht für ihn mit derselben Sorgfalt ein, die sie auf ihre eigenen Bestände anwendet.
4. Die Stiftung ist berechtigt, nichtarchivwürdige Quellen mit Zustimmung der Leihgeberin zu vernichten. Erteilt die Leihgeberin diese Zustimmung nicht, erhält sie diese Unterlagen zurück.
5. Die Stiftung kann den Bestand _____ für ihre wissenschaftlichen Zwecke auswerten.
6. Die Stiftung gestattet Nutzern des Archivs Einsichtnahme in das Findbuch des Bestandes_____. Will ein Nutzer Einblick in das konkrete Akten-, Foto- und Tonmaterial nehmen, so hat er sein wissenschaftliches Interesse schriftlich darzulegen. Die Stiftung prüft den Vorgang und entscheidet über die Einsichtnahme.
7. Die Stiftung verpflichtet sich, bei Veröffentlichungen, Ausstellungen oder bei sonstigen Verwertungen aus dem Bestand _____ die Herkunft unter der Bezeichnung Bestand _____+zu benennen.
8. (1) Nach Ablauf von 25 Jahren, vom Tag der Unterzeichnung des Vertrages durch die Leihgeberin an gerechnet, geht das Eigentum an den hinterlegten Materialien auf die Stiftung über, sofern von der Leihgeberin vorher nichts anderes bestimmt worden ist.
(2) Eine Kündigung des Vertrages vor Ablauf der im Absatz 1 genannten Frist ist von beiden Parteien nur aus einem wichtigen Grunde möglich.
(3) Die Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages gilt als wichtiger Grund.

9. Bei Kündigung des Vertrages durch die Leihgeberin trägt diese die Gefahr und die Kosten für den Rücktransport.

10. Etwaige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

11. Gerichtsstand ist Königswinter.

Königswinter, den

Für die Leihgeberin:

.....
(_____)

Für die Stiftung:

.....
Dr. Hans-Werner Frohn